

B

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 125 "Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und spätestens am letzten Tag des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung die Methodik zu verabschieden, deren sich der Beitragsausschuss zu bedienen hätte, um der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beitragschlüssel für den Zeitraum 2001-2003 zu empfehlen.

54/456. Zuordnung der Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/457. Zuordnung der Republik Nauru zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Nauru zum Zweck der

Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/458. Zuordnung des Königreichs Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass das Königreich Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/459. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³ Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹¹⁴ und von den Fortschritten bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen.

54/460. Personalmanagement

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵,

a) billigte die Generalversammlung die im Bericht des Generalsekretärs vorgeschlagenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen¹¹⁶;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Änderungen der Personalordnung der Vereinten Nationen¹¹⁷;

¹¹⁴ A/C.5/53/66 und A/C.5/54/13.

¹¹⁵ A/54/680, Ziffer 7.

¹¹⁶ A/54/276, Anhang.

¹¹⁷ A/54/272, Anhang.

¹¹³ A/54/684, Ziffer 14.

c) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 164 "Personalmanagement" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

54/461. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, VII (Abschnitte B und C) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁰.

54/462. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁹, dass der Ausschuss die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte auf der wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung der Versammlung fortsetzen sollte:

- | | |
|---|--|
| <p>Punkt 117: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer</p> <p>Punkt 118: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 119: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999</p> <p>Punkt 120: Programmplanung</p> <p>Punkt 121: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001</p> <p>Punkt 122: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 124: Konferenzplanung</p> <p>Punkt 125: Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 127: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste</p> <p>Punkt 128: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentflechtung</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon</p> <p>Punkt 129: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola</p> | <p>Punkt 130: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Sonstige Aktivitäten</p> <p>Punkt 131: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara</p> <p>Punkt 132: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha</p> <p>Punkt 133: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 134: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II</p> <p>Punkt 135: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik</p> <p>Punkt 136: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern</p> <p>Punkt 137: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien</p> <p>Punkt 138: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti</p> <p>Punkt 139: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia</p> <p>Punkt 140: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda</p> <p>Punkt 141: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan</p> <p>Punkt 142: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht</p> <p>Punkt 143: Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind</p> <p>Punkt 144: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina</p> |
|---|--|

¹¹⁸ A/54/668, Ziffer 4.

¹¹⁹ A/54/511/Add.1, Ziffer 7.